

99046011002000

Geschiedenenunterhalt Festsetzung

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/services/99046011002000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046011002000
Leistungsbezeichnung I	Geschiedenenunterhalt Festsetzung
Leistungsbezeichnung II	Geschiedenenunterhalt geltend machen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Festsetzung, Ehe, Ehegattenunterhalt, Unterhalt, Ehegatte, geschieden, Scheidung, Trennung, FamFG, Partner, Nachehelich, Geschieden, BGB
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gerichtliche Leistungen (individuell, 046)
Verrichtungskennung	Festsetzung (002)
SDG-Informationsbereich	Leben in einer binationalen Partnerschaft, auch einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft (Eheschließung,

Modul	Sachverhalt
	zivile/eingetragene Partnerschaft, Trennung, Scheidung, Güterrecht, Rechte von Lebenspartnern)
Lagen Portalverbund	Scheidung (1020400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	14.12.2021
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium der Justiz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1569.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_111.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_112.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_113.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_114.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_231.html
Teaser	Wenn Sie rechtskräftig geschieden und Sie außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, können Sie von Ihrer ehemaligen Ehegattin oder Ihrem ehemaligen Ehegatten einen angemessenen Unterhalt verlangen.
Volltext	Grundsätzlich sind Sie und Ihre ehemalige Ehepartnerin oder Ihr ehemaliger Ehepartner nach der Scheidung zunächst verpflichtet, für den eigenen Unterhalt eigenverantwortlich zu sorgen. Wenn Sie nach der Scheidung dazu außerstande sind, können Sie einen Unterhaltsanspruch geltend machen. Sollten Sie sich mit Ihrer geschiedenen Ehegattin beziehungsweise Ihrem Ehegatten nicht über eine angemessene Unterhaltshöhe einigen können, können Sie Ihren Geschiedenenunterhaltsanspruch gerichtlich geltend machen. Wegen der Einzelheiten wenden sich bitte an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt. Weitere Informationen können Sie auch den Unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte entnehmen.
Erforderliche Unterlagen	• Nachweise über Einkünfte, Vermögen sowie persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse • gegebenenfalls weitere durch das Gericht zu bestimmende Belege • gegebenenfalls schriftliche Versicherung, dass die

Modul	Sachverhalt
	erteilten Auskünfte wahrheitsgemäß und vollständig sind
Voraussetzungen	• die Ehegatten sind rechtskräftig geschieden • Vorliegen eines gesetzlichen Unterhaltstatbestands, zum Beispiel Unterhalt wegen Kindesbetreuung, Alters, Krankheit, Erwerbslosigkeit, Aufstockungsunterhalt • Anspruch bestand zum Zeitpunkt der Scheidung • Bedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen • Sie müssen bedürftig sein. Hierbei sind Ihr Einkommen und Ihre Zahlungsverpflichtungen sowie die Verpflichtung zu der eigenen Erwerbstätigkeit entscheidend. • die Anspruchsgegnerin oder der Anspruchsgegner muss leistungsfähig sein
Kosten	• Gerichtskosten • Rechtsanwaltskosten • beides richtet sich im Wesentlichen nach dem Verfahrenswert
Verfahrensablauf	Ein Antrag zur Geltendmachung eines Geschiedenenunterhalts kann nur durch eine Rechtsanwältin beziehungsweise einen Rechtsanwalt gestellt werden. Dies gilt nicht bei einem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Welches Familiengericht für Sie örtlich zuständig ist ermittelt für Sie die von Ihnen beauftragte Rechtsanwältin beziehungsweise der von Ihnen beauftragte Rechtsanwalt. • Der Ablauf des gerichtlichen Verfahrens richtet sich im Wesentlichen nach den Vorschriften über den Zivilprozess. • Das Gericht kann Ihnen und Ihrer ehemaligen Ehegattin oder Ihrem ehemaligen Ehegatten aufgeben, Auskunft über das jeweilige Einkommen, Vermögen sowie die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu leisten. Kommen Sie oder Ihre ehemalige Ehegattin oder Ihr ehemaliger Ehegatte dieser Anordnung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, kann das Gericht selbstständig Erkundigungen einholen, zum Beispiel bei Arbeitgebern oder bei Versicherungen.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer hängt von den Umständen des

Modul	Sachverhalt
	Einzelfalls ab. In einem Hauptsacheverfahren beträgt die Bearbeitungsdauer in der Regel circa 3 bis 6 Monate, in komplexeren Verfahren gegebenenfalls auch länger. Verfahren im Wege der einstweiligen Anordnung haben in der Regel eine Bearbeitungsdauer von 3 bis 6 Wochen.
Frist	Es gibt keine gesetzlichen Fristen.
weiterführende Informationen	https://www.bmj.de/DE/themen/gesellschaft_familie/eh_nichteheliche_gemeinschaft/eherecht/eherecht_node.html
Hinweise	
Rechtsbehelf	• Die Anordnung des Gerichts zur Auskunftspflicht der Beteiligten ist nicht selbstständig anfechtbar. • Gegen eine abschließende Entscheidung (Endentscheidung) des Gerichts ist die Beschwerde möglich. Dafür muss der Wert des Beschwerdegegenstandes in der Regel EUR 600,00 übersteigen. Die Beschwerde muss binnen eines Monats durch eine Rechtsanwältin beziehungsweise einen Rechtsanwalt beim Erlassgericht eingelegt werden. • Hat das Gericht im Wege der einstweiligen Anordnung nur vorläufig über den Unterhalt entschieden, gibt es hiergegen keinen Rechtsbehelf.
Kurztext	• Geschiedenenunterhalt Festsetzung • Geschiedenenunterhalt kann nur für die Zeit nach Rechtskraft der Scheidung geltend gemacht werden • Anwaltszwang • Voraussetzung für den Geschiedenenunterhalt ist: rechtskräftige Scheidung der Ehegatten Vorliegen der Voraussetzungen eines gesetzlichen Unterhaltstatbestands Bedürftigkeit der Anspruchstellerin oder des Anspruchstellers Leistungsfähigkeit des Anspruchsgegners oder der Anspruchsgegnerin • zuständig: örtlich zuständiges Amtsgericht - Familiengericht
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	

Modul	Sachverhalt
Formulare	Formulare: keine Onlineverfahren möglich: nein Schriftform erforderlich: ja Persönliches Erscheinen nötig: soweit angeordnet
Ursprungsportal	